

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltung  
-Jugendamt-  
Im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

nachrichtlich:  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege  
Kommunale Spitzenverbände

Servicezeiten:  
Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:  
Kathrin Büttner

Tel.: 0251 591-4565  
Fax: 0251 591-714565  
E-Mail: kathrin.buettner@lwl.org

Münster, 27.02.2020

### **Rundschreiben Nr. 07/2020**

#### **Informationen zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention, Nachweispflicht für Kinder und Mitarbeitende in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. März 2020 tritt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft, welches am 13.02.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Mit dem im Bundesrat verabschiedeten Gesetz wird in Deutschland die Nachweispflicht zur Masernimpfung eines Kindes unter anderem bei dessen Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung eingeführt. Die Nachweispflicht gilt auch für das Personal dieser Einrichtungen. Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Gesundheit allgemeine Informationen zur Umsetzung dieses Gesetzes herausgegeben, weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.masernschutz.de>

**Zuständig für die Umsetzung dieses Gesetzes sind die örtlichen Gesundheitsämter an die sie sich bei weitergehenden Fragen bitte wenden.**

Zur besseren Übersicht enthält dieses Rundschreiben einen kurzen Überblick zu den Neuregelungen, soweit sie die Kindertagesbetreuung betreffen.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Gesetzesreform die Intention, den insbesondere vom Robert Koch-Institut (RKI) geforderten Impfstatus von 95% der Bevölkerung zu erreichen. Hierdurch soll ein umfassender Schutz vor der Masernerkrankung sichergestellt werden. Die Änderungen werden folgend in Grundzügen dargestellt:

1. Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung müssen laut Gesetz die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte den bestehenden Masernimpfschutz entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) ihres Kindes anhand des Impfausweises oder ärztlichen Zeugnisses oder einer Bestätigung einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis vorgelegen hat, nachweisen. Laut der Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit ist dabei Folgendes zu beachten: Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung bzw. Masernimmunität und Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen. Auch die Kindertagespflege ist von der Nachweispflicht erfasst. Das Bundesministerium weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass **Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden dürfen**. Für neu aufzunehmende Kinder bedeutet dies allerdings, dass der Nachweis nicht zwingend bei der Ausstellung des Betreuungsvertrages, sondern spätestens am ersten tatsächlichen Betreuungstag erbracht werden muss. Dies könnte den Sorgeberechtigten z. B. durch einen Aufnahmeverbehalt im Vertrag verdeutlicht werden.
2. Besteht bereits eine Immunität gegen Masern, ist es ausreichend, ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen. Personen, welche aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind ausgenommen. Dazu ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Ab dem Stichtag 1. März 2020 sind die Nachweise zu erbringen. Kinder, die schon jetzt im Kindertagesbetreuung oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen.
4. Auch alle Beschäftigten (alle nach dem Geburtsjahr 1970 geborenen Personen) einer Einrichtung (Kindertagesbetreuung) sowie Kindertagespflegepersonen müssen einen entsprechenden Nachweis, siehe Punkt 1 (s.o.), vorlegen.
5. Die betroffene Person (Erziehungsberechtigte des aufzunehmenden Kindes/bzw. in der Einrichtung tätige Person) legt die in Punkt 1 genannte Bescheinigung der Leitung der Einrichtung bei der Aufnahme vor.

6. Wird der erforderliche Nachweis nicht erbracht, kann die Person nicht in der Einrichtung betreut oder tätig werden. In diesem Fall braucht das Gesundheitsamt auch nicht informiert zu werden.
7. Die Leitung übermittelt von Personen, die ausnahmsweise betreut werden dürfen - im Fall eines fehlenden oder unzureichenden Nachweises –, jeweils die personenbezogenen Angaben<sup>1</sup> im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) an das Gesundheitsamt. Hiervon erfasst sind vor allem zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits betreute Kinder oder tätige Personen, die bis zum 31. Juli 2021 den erforderlichen Nachweis nicht erbringen.
8. Bei einem fehlenden Nachweis des Masernimpfschutzes kann das Gesundheitsamt die betroffenen Eltern der Kinder oder die Beschäftigten der Einrichtung zu einem Beratungsgespräch einladen und diese zur Impfung auffordern. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt ein Aufnahme-, Tätigkeits- oder Betretensverbot aussprechen.
9. Wird entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder beschäftigt oder das Gesundheitsamt im Falle einer Benachrichtigungspflicht nicht informiert, kann das Gesundheitsamt eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro gegenüber der verantwortlichen Leitung der Einrichtung aussprechen. Gleiches gilt für Personen (Erziehungsberechtigte oder Beschäftigte), die trotz Nachweispflicht und Aufforderung durch das Gesundheitsamt den Nachweis nicht erbringen.
10. In keinem Fall ist eine Zwangsimpfung zulässig.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Im Auftrag  
gez.

Marlies Silies

---

<sup>1</sup> Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung (gewöhnlich oder tatsächlich und soweit vorhanden Telefonnummer und Emailadresse)